

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/237

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion: Freihändige Beschaffung

**Autor/in:** [Kathrin Schweizer](#)

**Mitunterzeichnet von:** Bammatter, Brunner Roman, Bühler, Fankhauser, Kaufmann Urs, Kirchmayer Jan, Koller, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Rüegg, Würth, Zemp

**Eingereicht am:** 15. Juni 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen regelt die Beschaffungsabläufe von Kanton, Gemeinden und weiteren Träger kommunaler oder kantonaler Aufgaben. Die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) zeichnet für die Prozessabläufe im Beschaffungswesen verantwortlich und steht den Dienststellen der Bau- und Umweltschutzdirektion als beratendes wie auch ausführendes Organ zur Verfügung.

Insbesondere gehören die Beratung im Vorfeld einer Ausschreibung, Support im Beschaffungsverfahren, die Prüfung und Bewertung der Angebote sowie die Zuschlagsentscheide zu den Kernaufgaben der Zentralen Beschaffungsstelle.

Die Zentrale Beschaffungsstelle steht auch Externen, wie den Direktionen der kantonalen Verwaltung, den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Kontaktstelle bei Fragen zum Beschaffungswesen zur Verfügung.

Unter anderem hat die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) ein Handbuch erstellt („ABC des Beschaffungswesens“) welches die korrekte Umsetzung des Beschaffungsgesetzes und seiner Verordnung garantieren soll. In vielen Gemeinden ist dies ein oft konsultiertes Hilfsmittel. Bei vielen Beschaffungen wird der Schwellenwert zum Einladungsverfahren nicht erreicht und kann somit mit dem formlosen „freihändigen Verfahren“ durchgeführt werden.

Das Beschaffungsgesetz regelt dieses wie folgt:

§ 18 Freihändiges Verfahren

1 Beim freihändigen Verfahren wird ohne öffentliche Ausschreibung vergeben. Vorgängig muss ein Angebot eingeholt werden.

Im „ABC des Beschaffungswesens“ wird dies nun wie folgt konkretisiert (Kapitel 5.4.4):

„Das freihändige Verfahren

*Das freihändige Verfahren unterscheidet sich gegenüber dem Einladungsverfahren dadurch, dass grundsätzlich nur **ein** Anbietender zur Angebotserstellung eingeladen wird. Das Verfahren ist grundsätzlich formloser, was aber nicht von Mindestanforderungen wie der schriftlichen Form des Angebots und dem Vertrag“*

Mit der Formulierung im ABC des Beschaffungswesens entsteht der Eindruck, dass beim freihändigen Verfahren nur ein Anbieter angefragt werden dürfe. Das ist umso erstaunlicher, weil es sich um Aufträge bis zu 300'000 Franken handelt und es Kantone und Gemeinden gibt, die trotz gleichlautendem Gesetzestext ab einem gewissen Schwellenwert verlangen, dass mehrere Offerten eingeholt werden.

**Wir bitten darum, die irreführenden Ausführungen im „ABC des Beschaffungswesens“ zu korrigieren, damit klar wird, dass auch beim freihändigen Verfahren mehrere Offerten eingeholt werden können. Ausserdem ist das ABC des Beschaffungswesens damit zu ergänzen, wie eine allfällige Verhandlung über Preisnachlässe durchgeführt werden soll.**